

RÄUMLICHE STRATEGIEN KOMMUNALER KRIMINALPOLITIK IN IDEOLOGIE UND PRAXIS

Bernd Belina

In der jüngeren Kriminalpolitik erfreuen sich räumliche Kontrollmaßnahmen großer Beliebtheit. Ihr Ausgangspunkt ist stets ein Raumausschnitt, dessen Nutzung reguliert wird. Beispiele sind die Videoüberwachung öffentlicher Räume, das Aussprechen von Aufenthaltsverboten und die räumlich selektive Kontrollpraxis der Sicherheitsorgane. Gemeinsam ist ihnen ihre präventive Wirkung: Sie setzen vor einer Straftat und damit unabhängig von ihr ein. Dies ist, so die zentrale These dieses Beitrags, ihre spezifische Leistung: Indem räumliche Kontrollmaßnahmen von einem Raumausschnitt ausgehen, abstrahieren sie implizit von der sozialen Produktion von Abweichung und Kontrolle und können deshalb unabhängig von und vor jeder kriminalisierbaren sozialen Praxis ins Werk gesetzt werden. Um diese These zu belegen, werde ich im Folgenden zunächst die präventive Wirkung der drei genannten Beispiele räumlicher Kontrollmaßnahmen verdeutlichen. Im anschließenden Kapitel will ich zeigen, dass und wie der *räumliche* Ansatz auf Grund der mit ihm praktisch gemachten Abstraktionen hierbei entscheidend ist. Dies wird im letzten Abschnitt anhand der *Broken Windows*-These demonstriert.

Die präventive Wirkung räumlicher Kontrollmaßnahmen in der Praxis

Von Prävention wird im juristischen Sinn gesprochen, wenn die Staatsmacht zum Zweck der Kriminalitätsbekämpfung vor bzw. unabhängig von konkreten Straftaten eingreift. Im Gegensatz dazu bezeichnet Repression die Verfolgung begangener Straftaten und die Bestrafung überführter Täter.¹ In der BRD sind die beiden Bereiche unterschiedlichen Rechtsmaterien zugeordnet. Während die Repression im Strafrecht zentralstaatlich verankert ist, wird die Prävention im Polizeirecht der Länder geregelt (Roggan 2000: 33-37). Diese juristische Bestimmung weist die polizeirechtliche Prävention als Teilbereich von Prävention „als umfassende offensive *sozialtechnologische Kontrollstrategie*“ (Albrecht 1986: 55) aus, mittels derer staatlicher Zugriff auf Individuen und Gruppen betrieben wird (Neocleous 2000). Seit den 1990er Jahren nimmt „Prävention“ in kriminalpolitischen Debatten und darüber hinaus als „Zauberformel“ (Plewig 1998) eine dominante Stellung ein (vgl. Sack 1995). In welcher Weise räumliche Kontrollmaßnahmen präventiv sind, soll im Folgenden anhand von aktuellen Beispielen aufgezeigt werden.

Die Videoüberwachung öffentlicher Räume durch die Polizei wird hierzulande stets offen betrieben, d.h. sie wird durch Hinweisschilder angezeigt (vgl. Belina 2002). Sie wurde seit 1992 nacheinander in allen Bundesländern außer Berlin und Hamburg im Polizeigesetz verankert (Stand Mai 2005), wobei an der Elbe eine Gesetzesänderung geplant ist. Ihre panoptische Wirkungsweise zeitigt präventive Effekte bei Zugang und Nutzung des jeweiligen Raumausschnitts. Weil im Überwachungsbereich stets die Möglichkeit besteht, beobachtet zu werden, passen Nutzer ihr Verhalten an die formellen und informellen Regeln an, die dort herrschen bzw. die sie dort vermuten. Dabei entfaltet diese „Schaffung eines bewussten und

1 Im Dienste der Lesbarkeit werden hier nur die männlichen Formen benutzt.

permanenten Sichtbarkeitszustandes“ (Foucault 1994: 258) eine weit über kriminalisierbare Verhaltensweisen hinausgehende präventive Wirkung. Dass darin auch ihr Zweck liegt, ist etwa dem Abschlussbericht eines einjährigen Pilotprojekts zur Videoüberwachung öffentlicher Räume in Regensburg zu entnehmen, in dem als Erfolg dieser Maßnahme betont wird, dass sich „das seit Jahren in der Regensburger Innenstadt vorhandene Punker-Unwesen [...] fast auf Null reduziert“ habe (Polizeidirektion Regensburg 2001: 4). Obschon andere zählbare Resultate nicht angefallen sind, wurde auf Grund dieses Projekts am 10.07.2001 die Videoüberwachung öffentlicher Räume ins Bayrische Polizeiaufgabengesetz aufgenommen.

Aufenthaltsverbote erreichen dasselbe Ergebnis auf direkterem Weg. Hier wird einzelnen Personen schlicht die physische Präsenz in bestimmten Raumausschnitten verboten. Diese in zahlreichen Großstädten gängige Praxis wurde seit 1996 sukzessive in den Polizeigesetzen von inzwischen zwölf Bundesländern als Standardmaßnahme verankert (Stand Mai 2005). Beispielhaft sei § 31 Abs. 3 des *Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung* angeführt, der mit Landtagsbeschluss vom 12.12.2003 eingefügt wurde, nachdem das VGH Kassel am 28.01.2003 erstmals in der BRD ein längerfristiges Aufenthaltsverbot für unzulässig erklärt hatte (Hecker 2003: 1334). Grund war das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage, die deshalb umgehend geschaffen wurde. Sie lautet:

„Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich innerhalb einer Gemeinde eine Straftat begehen wird, so können die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörde ihr für eine bestimmte Zeit verbieten, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten, es sei denn, sie hat dort ihre Wohnung oder sie ist aus einem vergleichbar wichtigen Grund auf das Betreten des Bereichs angewiesen (Aufenthaltsverbot).“

Dass in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Schleswig-Holstein Aufenthaltsverbote nicht im Polizeigesetz verankert sind, bedeutet allerdings nicht, dass sie dort nicht praktiziert würden. In München z.B. werden auf Basis der Gene-

ralklausel des *Landesstraß- und Verordnungsgesetzes* Aufenthaltsverbote von zwölf Monaten gegen Angehörige der offenen Drogenszene verhängt. Diese wurden vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof für rechtmäßig erklärt. Laut Begründung verfolgen sie den Zweck, „einer Verfestigung der Drogenszene an stark frequentierten Punkten entgegenzuwirken und zu erreichen, dass bestimmte Anlaufpunkte, die unter Dealern und Konsumenten bekannt sind, unpopulär sind bzw. werden“ (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof 2000: 86). Ganz explizit wird also nicht die Bestrafung oder Besserung des Kleindealers, der gegen das Aufenthaltsverbot geklagt hatte, als Zweck benannt, sondern die „soziale Säuberung“ (Smith 2001) der betroffenen Raumausschnitte. Dass Verurteilungen wegen Drogenhandels für das Aussprechen von Aufenthaltsverboten nicht nötig sind, haben die Recherchen des Antirassismusbüro Bremen gezeigt, denen zufolge Aufenthaltsverbote u.a. mit folgenden Begründungen ausgesprochen wurde: „die Person wurde in Bereichen, in denen Drogenhandel betrieben wird – z.B. Bahnhofsvorplatz – angetroffen; sie sprach dort mit Junkies; sie verhielt sich auffällig“ (Antirassismusbüro Bremen 1997: 137). In einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Bremen wurden die Aufenthaltsverbote als rechtmäßig bezeichnet.² In der Urteilsbegründung wird zudem die Praxis gerechtfertigt, die Verbote auch gegen Drogenabhängige auszusprechen, „die sich mit Erwerbsabsichten zum Treffpunkt der Drogenszene begeben“ (Oberverwaltungsgericht Bremen 1999: 317; Herv. B.B.). Denn auch sie trügen dazu bei, dass mit der offenen Drogenszene eine Gefahr im Sinne des Polizeigesetzes entsteht. Da die Erwerbsabsicht notwendig dem Erwerb – und damit der Straftat – vorausgeht, kann das Verbot also unabhängig von festgestellten Rechtsbrüchen ausgesprochen werden (vgl. Belina 1999).

2 Dies geschah zu diesem Zeitpunkt ebenfalls noch auf Basis der Generalklausel. Der § 14 Abs. 2 des Bremischen Polizeigesetzes, der den „verschärften Platzverweis“ als Standardmaßnahme vorsieht, wurde erst mit Bürgerschaftsbeschluss vom 25.10.2001 eingefügt.

Die alltägliche Kontrollpraxis der Polizei schließlich hat ebenfalls insofern eine räumliche Dimension, als sie räumlich selektiv stattfindet. In „schlechten Gegenden“ wird deutlich mehr kontrolliert, als in solchen mit einem guten Ruf. Diese von Feest (1971: 72f.) in teilnehmender Beobachtung festgestellte Selektivität der Kontrolldichte geht damit ebenfalls von bestimmten Raumausschnitten aus, in denen irgendwie auffällige Verhaltensweisen oder Personen eher kontrolliert werden als anderswo, ohne dass sie sich etwas zu Schulde haben kommen lassen.

Auch diese Praxis wurde in den vergangenen Jahren in Polizeigesetze aufgenommen. Im *Berliner Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz* ist in § 21 Abs. 2 festgelegt, dass Identitätsfeststellungen von Personen an „kriminalitätsbelasteten Orte“ nicht an einen Anfangsverdacht gebunden sind. § 34 Abs. 2 bestimmt darüber hinaus, dass eine Person ohne weitere Begründung durchsucht werden kann, wenn „sie sich an einem der in § 21 Abs. 2 Nr. 1 genannten Orte aufhält“. Die Anforderungen an den polizeilichen Zugriff auf Personen sind an diesen von der Polizei selbst festgelegten Orten also niedriger, als in der restlichen Stadt. An ihnen muss theoretisch eine höhere Kriminalitätsbelastung festzustellen sein, in Ausnahmen kann aber ein Ort aber „auch ohne angefallene Straftaten ein ‚kriminalitätsbelasteter Ort‘ sein“ (Tölle 2004: 3).

Die drei dargestellten Kontrollmaßnahmen weisen drei Gemeinsamkeiten auf. Erstens gehen sie alle von einem Raumausschnitt aus, weshalb sie hier als räumliche Kontrollmaßnahmen diskutiert werden. Zweitens sind sie präventiv angelegt, d.h. sie legitimieren den Zugriff auf Personen in diesen Raumausschnitten unabhängig von dem, was diese dort tun. Drittens sind sie erst in jüngerer Zeit (z.T. wieder) aufgenommen oder durch Aufnahme ins Polizeigesetz legalisiert worden, was die Frage nahe legt, warum gerade jetzt dieser Typus von Kontrollmaßnahmen so beliebt ist. Darauf wird im letzten Kapitel zurückgekommen. Zunächst soll der Zusammenhang der beiden ersten Gemeinsamkeiten systematisch untersucht werden, also der präventive Charakter räumlicher Kontrollmaßnahmen.

Die spezifische Leistung räumlicher Kontrollmaßnahmen: die Abstraktion vom Sozialen

Räumliche Kontrollmaßnahmen und die ihnen zugrundeliegende Denkweise, so die These, abstrahieren so weit von jeder konkreten sozialen Praxis, die man als „kriminell“ bezeichnen kann, und damit so weit vom Sozialen überhaupt, dass die Behauptung der „Gefährlichkeit“ von Raumausschnitten ohne Bezug auf Gesellschaft möglich ist. Das erlaubt den präventiven Zugriff auf alle Personen, die in diesen Raumausschnitten anzutreffen sind. Dabei ist es die „räumliche Logik“ selbst, die diese Abstraktion plausibel erscheinen lässt. Die Möglichkeit räumlicher Kontrollmaßnahmen ist erst gegeben, wenn „Kriminalität“ als räumliches Phänomen betrachtet wird und Raumausschnitte kriminalisiert werden. Derart ideell konstruierte „kriminelle Räume“ (Belina 1999; 2000) erlauben materielle (Kontroll-)Praxen, die von den kriminalisierten Raumausschnitten ausgehend notwendig wieder Personen in den Blick nehmen, deren Motive, Praxen und „tatsächliche Gefährlichkeit“ dann gleichgültig sind.

Dieser „räumliche Ansatz“ setzt eine Reihe aufeinander aufbauender Abstraktionen voraus, die durch die Kriminalisierung von Akten, Individuen und Gruppen kriminalpolitisch ins Werk gesetzt werden. Diese Kriminalisierungen werden im Folgenden nacheinander diskutiert. Dabei liegt der Fokus auf den Leistungen der dabei getätigten Abstraktionen, ihren praktischen Folgen für die staatliche Kontrollpraxis und deren ideologischer Legitimierung durch Strafrechtstheorie und Kriminologie. Zweck dieses Durchgangs ist es, abschließend die Leistungen der Kriminalisierung von Raumausschnitten zu bestimmen.

Wenn der Kern der spezifischen Leistung räumlicher Kontrollmaßnahmen in deren Abstraktion besteht, gilt es zunächst zu bestimmen, was hier unter „Abstraktion“ verstanden wird. Ollman (1993: 26f.) unterscheidet drei Aspekte von Abstraktion: Erstens ist Abstraktion als *Prozess* des Abstrahierens ein für jedes Denken notwendiger Vorgang, der an einem Gegenstand nur einen bestimmten Aspekt in den Blick nimmt und

damit von allen anderen Aspekten absieht (abstrahiert). Zweitens ist eine Abstraktion das *Resultat* dieses Prozesses, das als solches als eine fixe und von den internen Relationen, aus denen es abstrahiert wurde, unabhängige Eigenschaft des Gegenstandes erscheint. Drittens kann eine solche Abstraktion zur *Ideologie* werden, wenn interessensteuernd ein Aspekt als für den Gegenstand wesentlich betrachtet wird, der dies tatsächlich nicht ist (ebd.: 36 f.). Die eigentlich zur Erklärung des Gegenstandes wichtigen Aspekte werden dann de facto als irrelevant angesehen (Beck 1985: 18). Sayer (1999: 138-140) nennt solche Abstraktionen (mit Bezug auf Marx) „chaotische Konzepte“, die zur Beschreibung taugen mögen, die aber „zu Problemen führen, sobald ihnen die ausschließliche Erklärungskraft für alle Objekte zugeschrieben wird, die in eine [durch das chaotische Konzept definierte] Klasse fallen“ (ebd.: 139).

Die erste Abstraktion, die jeder Kriminalpolitik zugrunde liegt, ist die *Kriminalisierung von Akten* durch die Instanzen sozialer Kontrolle, also durch Polizei und Justiz. Denn „kriminell“ wird ein Akt erst durch einen „langen Prozess der Bedeutungszuschreibung“ (Christie 2000: 22; vgl. Steinert 1973). Der Maßstab, an dem jede soziale Praxis dabei gemessen wird, ist das Strafrecht. „A crime, is a sinne, consisting in the Committing (by Deed, or Word) of that which the Law forbiddeth, or the Omission of what it hath commanded.“ (Hobbes 1968: 336) Im Strafrecht wird an einer sozialen Praxis nur und ausschließlich festgestellt, ob sie gegen ein bestehendes Gesetz verstoßen hat oder nicht. Die klassische Strafrechtslehre, wie sie von Kant und Hegel vertreten wurde (Fetscher 1993), geht ausschließlich vom kriminellen Akt aus und legitimiert die Strafe als Vergeltung des Normverstoßes. Damit wird von allen anderen Aspekten und von den gesellschaftlichen Verhältnissen, die für jede soziale Praxis wesentlich sind, abstrahiert. Indem diese Abstraktion die Grundlage staatlicher Kriminalpolitik wird, basiert diese auf der Abhebung von den gesellschaftlichen und Machtverhältnissen.

Diese grundlegende Abstraktion von der sozialen Praxis auf den abstrakten Akt ist in der Rechtsform selbst notwendig enthalten, also nicht nur im Strafrecht (Paschukanis 1929). Wie

Marx in der *Kritik des Gothaer Programms* (1875) ausführt, kann das Recht „seiner Natur nach nur in Anwendung von gleichem Maßstab bestehen“, was nur möglich ist, wenn man alle Gegenstände „unter einen gleichen Gesichtspunkt bringt, sie nur von einer bestimmten Seite fasst“ (MEW 19: 21). In Anlehnung an das berühmte Diktum von Anatole France gilt, dass das Gesetz in seiner majestätischen Gleichheit sowohl den Reichen wie den Armen verbietet, unter Brücken zu schlafen, in den Straßen zu betteln, und Brot zu stehlen. Die Kriminalisierung des Aktes ist den jeweiligen Tätern und deren gesellschaftlicher Stellung gegenüber tatsächlich gleichgültig. In der Absehung von den konkreten Unterschieden der gesellschaftlichen Stellung liegt die ideologische Leistung der Abstraktion „Recht“: Sie tut so, also gäbe es keine produzierten sozialen Unterschiede und Gegensätze.

Wenn das konkrete Individuum für den staatlichen Umgang mit Rechtsbrüchen irrelevant ist, wird auch keine kriminologische Theorie benötigt, die erklärt, warum manche Menschen Verbrechen begehen und andere nicht (Albrecht 1999: 21 f.). Es genügt die Vorstellung eines rational kalkulierenden *homo oeconomicus*, den ein „rationales (abstraktes) Gewinnstreben“ (Huphries/Greenberg 1988: 210) zum Brechen der Gesetze antreibt und der als unabhängig von den gesellschaftlichen Verhältnissen, mithin abstrakt, begriffen wird. Diese Figur liegt der klassischen Schule der Kriminologie bei Beccaria und anderen gegen Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts zu Grunde. Unschwer lässt sich darin die kriminologische Übersetzung der durch den Warentausch auf „das nackte Interesse, [...] die gefühllose ‚bare Zahlung‘“ (MEW 4: 464) reduzierten sozialen Verhältnisse im Kapitalismus entdecken (Huphries/Greenberg 1988: 210 f.).

Die Verfolgung und Bestrafung kriminalisierter Akte ist im juristischen Sinn reine Repression, d.h. Kriminalpolitik findet stets *nach* dem kriminalisierten Akt statt. Prävention wird hier nur im Sinne von Spezial- oder Generalprävention durch eine erhoffte Abschreckung durch Repression betrieben (Sack 1995: 438).

Zusammenfassend lässt sich zur Kriminalisierung von Akten durch das Strafrecht und seine Anwendung festhalten, dass

ihre zentrale Abstraktion darin besteht, an sozialen Praxen nur das Moment des Verstoßes gegen ein Gesetz zu fokussieren. Damit sind die gesellschaftlichen und Machtverhältnisse außen vor, von ihnen wird abstrahiert. Die Kontrollpraxis, die aus dieser Abstraktion folgt, ist Repression, präventiv ist sie nur durch ihre abschreckende Wirkung. Legitimiert wird sie strafrechtstheoretisch als Vergeltung des Normverstoßes durch den Staat. Das kriminologische Äquivalent dieser Tatorientierung ist der rational kalkulierende Verbrecher, der abstrakt und ohne Bezug zu den gesellschaftlichen Verhältnissen analog zum *homo oeconomicus* gedacht wird.

Die zweite Abstraktion produziert *kriminelle Individuen*. Diese hat Hegel in seinem Aufsatz *Wer denkt abstrakt?* (1807) als Beispiel für abstraktes Denken angeführt:

„Dies ist abstrakt gedacht, in dem Mörder nichts als dies Abstrakte, daß er ein Mörder ist, zu sehen und durch diese einfache Qualität alles übrige menschliche Wesen an ihm [zu] vertilgen“. (Hegel 1966: 578)

Die Abstraktion besteht hier also darin, von allen anderen Aspekten abzusehen, die ein Individuum ausmachen, und dieses auf einen „Kriminellen“ zu reduzieren. Die Geschichte dieser Abstraktion hat Foucault in *Überwachen und Strafen* (1994) untersucht. Er zeigt, wie der „Delinquent“ im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts durch staatliche Strafen erst konstituiert wird. War Strafe, wie gesehen, zuvor immer Vergeltung für einen kriminellen Akt, geht es fortan um Individuen, die qua ihrer Natur und ihres Wesens von der Norm abweichen. „Der Delinquent unterscheidet sich vom Rechtsbrecher dadurch, dass weniger seine Tat, sondern sein Leben für seine Charakterisierung entscheidend ist“ (Foucault 1994: 323). Dieser Delinquent ist dann mit Haut und Haaren Verbrecher, also als ganzer Mensch. Dabei wird so getan, als wäre jemand, der gegen ein Gesetz verstoßen hat, in toto dem Gesetzesbrechen verfallen und müsse deshalb auch in Zukunft notwendig wieder Gesetze brechen. Somit wird der Delinquent „vor dem Verbrechen und letzten Endes sogar unabhängig vom Verbrechen“ (ebd.: 324) geschaffen. Indem nun dem ganzen Menschen

„Verbrechertum“ unterstellt wird, gilt er in Zukunft als jemand, der zum Verbrechen neigt und auf den man „ein Auge werfen“ muss. Diese zusätzliche Aufmerksamkeit legitimiert präventive Maßnahmen, die also getroffen werden, obschon die betreffende Person sich aktuell gar nichts zu Schulden hat kommen lassen.

Der Übergang vom kriminalisierten Akt zum kriminalisierten Individuum ist im Strafrecht bereits angelegt, da zu jedem Verbrechen notwendig ein Verbrecher gehört. Dieser Übergang spiegelt sich in den deutschen Strafrechtsdebatten zu Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts wieder, die üblicherweise als eine zwischen Vertretern eines traditionellen Tat- und eines modernen Täterstrafrechts dargestellt werden. Die Reformer fordern dabei, die Strafe nach der Täterpersönlichkeit zu differenzieren (Albrecht 1986: 57). Weil auch dabei vom kriminalisierten Akt ausgegangen wird, liefert die Person des Täters „lediglich den Anknüpfungspunkt für das strafrechtliche Zurechnungsurteil“ (Frommel 1991: 470). Es soll im Täterstrafrecht also nicht die o.g. Abstraktion von sozialer Praxis auf kriminalisierten Akt rückgängig gemacht werden, um diesen erklären zu können, sondern die Person des Täters kommt nur vor, um zu einem angemessenen Umgang mit ihm zu finden. Diese relative Straftheorie hat ihr Maß also in der Persönlichkeit des Täters. Sie ist die Basis des direkten Zugriffs des Staates auf Kriminelle als ganze Individuen.

Für die Kriminologie bedeutet die Abstraktion „kriminelles Individuum“ im späten 19. Jahrhundert ihre eigentliche Geburtsstunde (Albrecht 1999: 8). Sie macht sich auf die Suche nach den vermeintlichen Ursachen, die aus einer Person einen Delinquenten machen. Dabei verfällt sie auf unterschiedliche Erklärungsansätze, denen die Naturalisierung der Delinquenz gemeinsam ist. Die „Kriminalität“ wird als „Resultante einer Reihe von Merkmalen und Faktoren“ (Strasser 1984: 15) begriffen, die dem Individuum als Eigenschaft zukommen. Dabei ist es für die Praxis irrelevant, ob in den unterschiedlichen Theorien die Natur oder die Gesellschaft/das Milieu für die individuelle Kriminalität verantwortlich gemacht wird. Gemeinsam ist ihnen die betriebene Wesenszuschreibung. Die biologistische Variante in Gestalt des von Lombroso im aus-

gehenden 19. Jahrhundert geschaffenen *homo delinquens* stellt dabei nur eine, wenn auch bedeutende, Variante dar (Frommel 1991: 482-485; Strasser 1984).

Die Konstruktion des kriminellen Individuums entspringt dem Interesse an seiner präventiven Behandlung. Die Zuschreibung „Verbrechertum“ hat überhaupt nur einen Sinn, wenn aus ihr praktische Folgerungen gezogen werden. So ging es auch in den o.g. Strafrechtsreformdebatten um die vorletzte Jahrhundertwende um „eine theoretische Umorientierung [...] hin zu einer Theorie der Strafe als sozialer Gegenreaktion gegen sozial schädigende und mit entsprechendem Bewußtsein begangene Handlungen“ (Frommel 1991: 468). Diese „relative Strafrechtstheorie“ besteht in einer „ausschließliche[n] Orientierung der Strafe am Ziel der Kriminalprävention“ (Albrecht 1999: 3). Damit kommt die Kriminologie in ihrer traditionellen Form, d.h. das Strafrecht und die von ihm produzierte Kriminalität als Datum hinnehmend, ins Spiel, wenn auch auf eigentümliche Weise, nämlich „im Ordnungsdienst des Staates“ (ebd.). Denn wenn der Staat verhindern will, dass Delinquenten erneut straffällig werden, muss er etwas über die Gründe der Kriminalität wissen, um sie in Zukunft zu verhindern. Eigentümlich ist das für eine Erklärung abweichenden Verhaltens, weil das Interesse an Prävention erkenntnisleitend ist: „Der Präventionsstandpunkt hindert überhaupt daran, das abweichende Phänomen richtig in den Blick zu bekommen, da er vom Ziel bestimmt und motiviert wird, es auszumerzen.“ (Matza 1973: 22) Mit Strasser kann von diesem Typus der Kriminologie gesagt werden: „Eine Wissenschaft, die sich bereits im Vollzug der Erkenntnisproduktion den Ordnungsmächten anbietet, hat [...] keine Existenzberechtigung, *insoweit* sie beansprucht, der Wahrheit zu dienen.“ (Strasser 1984: 7) Diese Indienststellung wird erst mit Aufkommen der kritischen Kriminologie in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts – und nur von einem kleinen Teil der Kriminologen – überwunden (vgl. Sack 1990; Steinert 1973).

Der präventive Umgang mit Delinquenten kann aus einer Bandbreite konkreter Maßnahmen bestehen und Resozialisierung, die auf eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft abzielt, ebenso beinhalten wie das Gegenteil, also den dauerhaf-

ten Ausschluss aus dem gesellschaftlichen Leben durch Einsperren oder Umbringen. Beide Varianten, Inklusion und Exklusion, sind von Anfang an in der staatlichen Konstruktion des Verbrechers angelegt (Frommel 1991: 482-485) und bilden bis heute die beiden Möglichkeiten des staatlichen Umgang mit ihm (vgl. Beckett/Western 2001; Cremer-Schäfer/Steinert 1997; Wacquant 1997). Dabei ist natürlich immer unterstellt, dass der Staat mit ihnen umzugehen hat, d.h. die Abstraktion „Verbrecher“ wird in unterschiedlichen Verlaufsformen praktisch gemacht.

Zusammenfassend lässt sich zur Kriminalisierung von Individuen durch den Staat festhalten, dass ihre zentrale Abstraktion darin besteht, an Personen nur ihre Eigenschaft als „Kriminelle“ zu fokussieren. In der Praxis wird mittels dieser Abstraktion der staatliche Zugriff auf Delinquenten als „ganze Menschen“ betrieben und legitimiert. Dieser Zugriff ist präventiv, weil der Umgang mit Subjekten auf die Verhinderung zukünftiger Straftaten gemünzt ist und i.d.S. unabhängig von den tatsächlich begangenen. In der Strafrechtslehre ist dies die Stunde der relativen Straftheorie, die die Strafe nicht nach der Schwere der Tat, sondern nach der Persönlichkeit der Täters bemessen wissen will. In der Kriminologie entspricht diese Abstraktion dem *homo delinquens*, dem Verbrecher qua Geburt/Natur, Gesellschaft/Milieu oder Gewöhnung.

Eine weitere Stufe der Abstraktion ist erreicht, wenn die vermeintliche Gefährlichkeit eines Verbrechers auf Grund von Ähnlichkeiten des Äußeren, des Verhaltens oder in sonstiger Hinsicht auf andere Individuen übertragen wird. So werden *kriminelle Gruppen* auf Grund gemeinsamer Merkmale produziert. Von der konkreten sozialen Praxis, die als Akt kriminalisiert wird und auf Grund derer ein Individuum zum „Verbrecher“ wird, wird hier noch weiter abstrahiert: Mitglieder der kriminalisierten Gruppe müssen sich keinerlei kriminalisierbarer Verhaltensweise schuldig gemacht haben, um als gefährlich zu gelten.

Der Übergang vom kriminalisierten Individuum zur kriminalisierten Gruppe ist in der weiter oben diskutierten Suche nach verbrecherischen Individuen in Strafrechtslehre und Kriminologie bereits angelegt. Sowohl beim Umgang mit als

auch bei der Erklärung von Verbrecherpersönlichkeiten, also sowohl im Strafrecht als auch in der Kriminologie, interessieren diese nie wirklich als Individuen, sondern als *Verbrechertypen*, die auf einer Skala zwischen (besserungsfähigem) Gelegenheits- und (wegzusperrendem) Gewohnheits- oder Berufsverbrecher einsortiert und entsprechend behandelt werden. Durch die Feststellung einer „kriminellen“ individuellen Natur und deren Zuordnung zu einem Typus sind diese Typen als Gruppen konstruiert, in denen die Gefährlichkeit ihrer Mitglieder die Gemeinsamkeit stiftet. Grundlage dieser Abstraktion vom Individuum zur Gruppe ist von Anfang an das Interesse an einem Zugriff auf und einen Umgang mit Individuen, was durch die Typenbildung systematisiert und damit praktikabler wird (Strasser 1984: 21). Gemeinsam ist den unterschiedlichen Erklärungen, die die Zugehörigkeit zu einer kriminellen Gruppe begründen (Natur, Milieu etc.), dass die gesellschaftlichen Verhältnisse in ihnen nicht oder nur am Rande bzw. in eigentümlicher Weise vorkommen. Wird behauptet, Gruppen würden sich qua Natur konstituieren, liegt die Absehung von den gesellschaftlichen Verhältnissen auf der Hand: „Geborene Verbrecher“ sind unabhängig von den gesellschaftlichen Verhältnissen Abweichler, um die es sich staatlicherseits zu kümmern gilt. Wird der Grund der Kriminalität einer Gruppe im Sozialen gesucht, wird Gesellschaft auf ein System von Ordnungsregeln reduziert, gegen die kriminelle Gruppen und ihre Mitglieder verstoßen, ohne Inhalt, Genese und Funktion dieser Regeln zu thematisieren.

Nirgendwo ist das evidenter als in der Gleichsetzung von „arm“ und „kriminell“ (Cremer-Schäfer 1997). Der Rekurs auf die sozioökonomische Lage der kriminalisierten Gruppe abstrahiert – zumindest in der gängigen Kriminologie – von den Gründen für Armut. Seit dem Aufkommen des Kapitalismus wird dem Proletariat neben seiner objektiven Armut auch eine Gefährlichkeit als Klasse zugeschrieben. Das Interesse, das dieser Kriminalisierung zu Grunde liegt, kann unschwer mit der Kontrolle dieser Klasse zum Zweck der Sicherung der eingerichteten Produktions- bzw. Gesellschaftsverhältnisse bestimmt werden (Neocleous 2000; Dinges/Sack 2000). In diesem Sinn hat Marx in *Zur Judenfrage* (1844) bei seiner Diskus-

sion der Menschenrechte ausführt: „Die Sicherheit ist der höchste Begriff der bürgerlichen Gesellschaft, der Begriff der *Polizei*, dass die ganze Gesellschaft nur da ist, um jedem ihrer Glieder die Erhaltung seiner Person, seiner Rechte und seines Eigentums zu garantieren.“ (MEW 1: 365 f.; zum Begriff der „*Polizei*“ vgl. Neocleous 2000) In der Praxis war von Anfang an der „empirische Adressat der strafrechtlichen Sozialkontrolle – entgegen der Rhetorik des Strafrechts – nicht der isolierte und individuelle Rechtsbrecher, sondern der Rechtsbrecher in seiner Zugehörigkeit zu einer ‚sozialen Kategorie‘“ (Sack 1995: 442).

Formell wird die Zugehörigkeit zu einer Gruppe im Strafrecht nur in politisch begründeten Ausnahmen kriminalisiert. In der Geschichte der BRD sind das politische Strafrecht (in Kraft 1951–1968) mit seiner Kriminalisierung der Zugehörigkeit zu kommunistischen Vereinigungen (Brünneck 1978: 71–79) und die §§ 129, 129a und 129b StGB zu nennen. Der 1976 ins Strafrecht aufgenommene § 129a, der die „Bildung terroristischer Vereinigungen“ unter Strafe stellt, eröffnet dem Staat die Möglichkeit, strafrechtlich gegen vermeintliche Gruppenmitglieder vorzugehen, denen außer ihrer Mitgliedschaft in der Gruppe nichts vorgeworfen wird (Gössner 1991). Doch auch ohne solche expliziten Kriminalisierungen qua Gruppenzugehörigkeit verdeutlicht ein Blick in die Strafgerichte und Gefängnisse, welche Gruppen von staatlicher Kontrolle besonders betroffen sind. Die Selektivität der Strafjustiz nach sozio-ökonomischem Status gehört „zum festen Bestand kriminalsoziologischen Wissens“ (Peters 1989: 193).

Mit der Abstraktion „kriminelle Gruppe“ wird eine weitere Prävention und damit Vorverlagerung des staatlichen Eingriffs begründet. Es geht nun gar nicht mehr um bereits vorgefallene Akte, denen im strafrechtlichen Sinn repressiv begegnet wird. Diese dienen nur mehr als verallgemeinerbarer Anlass und Legitimation, um Zugriff auf ganze Gruppen zu nehmen. Die Leistung dieser Abstraktion ist die Begründung des präventiven, da unabhängig von allem Vorgefallenen ins Werk gesetzten Zugriffs auf alle Mitglieder der Gruppe.

Zusammenfassend lässt sich zur Kriminalisierung von Gruppen festhalten, dass ihre zentrale Abstraktion darin be-

steht, an einer (mitunter erst durch die Kriminalisierung selbst konstituierten) Gruppe nur deren vermeintliche Gefährlichkeit zu fokussieren. Die Kriminalisierung von Gruppen legitimiert den präventiven staatlichen Zugriff auf alle ihre Mitglieder. Im Strafrecht ist die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, mit Ausnahme der politischen Justiz, nicht verboten. In der Strafrechtspraxis allerdings sind unterprivilegierte Gruppen von staatlicher Kontrolle und Sanktionen am stärksten betroffen. In der Kriminologie ist in der Figur des Verbrechertypus der Übergang zur gefährlichen Gruppe bereits angelegt. Explizit findet sich diese Abstraktion etwa in der Annahme von „gefährlichen Klassen“.

Eine weitere Stufe von Abstraktion und Prävention bedeutet schließlich die Produktion *krimineller Räume* durch die Kriminalisierung von Raumausschnitten. Ein Raum kann noch nicht einmal potentiell „an sich“ kriminell sein, sondern bestenfalls von „kriminellen“ Individuen oder Gruppen bevölkert werden. In der räumlichen Betrachtung hingegen wird der Raumausschnitt selbst zum Gefährlichkeit stiftenden Aspekt Individuen und Gruppen, die ihn bevölkern. Ihm werden kriminogene Eigenschaften zugeschrieben. Wenn eine Gegend von den Instanzen staatlicher Kontrolle als „kriminell“ eingeschätzt und entsprechend behandelt wird, sind damit alle, die sich dort herumtreiben oder gar dort leben, einem Generalverdacht qua Lokalisierung ausgesetzt. Ob es sich bei den Personen i.S. der Kriminalisierung von Individuen und Gruppen um „Kriminelle“ oder Angehörige „krimineller Gruppen“ handelt, ist dann nicht mehr das Entscheidende, sondern nur noch ihr (kriminogener) Aufenthaltsort. Die präventive Logik des Zugriffs auf sie ist damit noch abstrakter: Wenn die rein physische Eigenschaft der Lage im Raum ausreicht, um den Zugriff zu rechtfertigen, dann ist vom Sozialen vollständig abgesehen. Diese Naturalisierung qua Raumfetischismus, demzufolge die abstrakte Lage im Raum eine kausale Wirkmächtigkeit auf die dort vorzufindenden gesellschaftlichen Phänomene hat, ist von Vertretern der *Radical Geography* frühzeitig und treffend kritisiert worden (Anderson 1973; Harvey 1973; Smith 1981). Wenn dieser Raumfetischismus, wie in den Beispielen aus dem ersten Kapitel, zur Grundlage von Kontrollpolitik gemacht

wird, wenn also für den staatlichen Zugriff die Anwesenheit in einem bestimmten Raumausschnitt ausreicht und so die Verdrängung aus ihm ein Mittel von Kriminalpolitik wird, dann sind die gesellschaftlichen Verhältnisse vollkommen außen vor. Deshalb, weil so also von der sozialen Produktion von Abweichung und Kontrolle abgesehen wird, kann auch der Zweck der räumlichen Herangehensweise nur im noch präventiveren Zugriff liegen. Denn keine der im ersten Kapitel diskutierten Maßnahmen interessiert sich auch nur im Geringsten für das *Warum* von Abweichung und Störung, sondern eben nur für das *Wo*.

Die Legitimationsideologien räumlicher Kriminalpolitik liefern Wissenschaftler, wenn sie einen kausalen Zusammenhang vom Zustand eines Raumausschnittes und der durch ihn hervorgebrachten Kriminalität behaupten. Zu nennen wären hier die nicht klar voneinander zu trennenden Ansätze der Kriminalgeographie und der Sozialökologie.

Die Kriminalgeographie als kriminologische Theorie, d.h. zur Erklärung von Kriminalität (und nicht nur ihrer Verteilung), „konzentriert sich in ihrer Betrachtung auf die strukturellen und funktionellen Elemente des Raumes, [...] um sie so dann zu den Teilen der Kriminalität in Beziehung zu setzen, *die vom Raum ausgelöst oder angezogen werden*“ (Herold 1977: 292; Herv. B.B.). Hier fungiert der Raum also als Explanans, der die Kriminalität „auslöst“ (vgl. Belina 2000: 121-126). Damit verfällt dieser Typus von Argumentation dem Raumfetischismus, d.h. dem physischen Raum werden Eigenschaften und Wirkmächtigkeit auf das Soziale zugesprochen, die für die Erklärung vom Sozialen komplett abstrahieren.

Sozialökologische Argumentationen gehen davon aus, dass es unabhängig von den sie bevölkernden Personen „irgendetwas an Orten als solchen geben muss, dass sie Kriminalität aufrecht erhalten lässt“ (Stark 1987: 893). In der Tradition der Chicagoer Schule unterstellen sie „natural communities“ als Resultat quasi-natürlicher Prozesse in der Stadt (zur Kritik vgl. Frieling 1980), die unter bestimmten Bedingungen zu „delinquency areas“ (Shaw/McKay 1972), „criminal areas“ (Morris 1971) oder „deviant places“ (Stark 1987) werden. Auch hier liegt also eine raumfetischistische Argumentation vor.

Weit erfolgreicher als diese Varianten ist zur Begründung der im ersten Kapitel genannten Maßnahmen in den letzten Jahren die *Broken Windows*-These. Dass und inwiefern diese ebenfalls den Raum unter Absehung des Sozialen als kriminogen betrachtet, wird im folgenden Kapitel näher untersucht. An dieser Stelle sollte zunächst die Logik der Kriminalisierung von Raumausschnitten analysiert werden, die einen noch präventiveren Zugriff qua räumlicher Kontrollmaßnahmen legitimiert.

Zusammenfassend lässt sich zur Kriminalisierung von Raumausschnitten festhalten, dass ihre zentrale Abstraktion darin besteht, dem physischen Raum kriminogene Wirkung zuzuschreiben und damit vom Sozialen abzusehen. Der Aufenthaltsort im Sinne von Lage und Distanz genügt dann, um kontrolliert zu werden. Das ist präventiv, weil somit alle in den Fokus geraten, die sich in einem kriminalisierten Raumausschnitt aufhalten, unabhängig davon, ob sie sich etwas haben zu Schulden kommen lassen, als „kriminell“ gelten oder einer „kriminellen Gruppe“ angehören. Wissenschaftlich wird diese Abstraktion mittels sozialökologischer und kriminalgeographischer Theorien ideologisch legitimiert.

***Broken Windows*: neokonservative Legitimationsideologie räumlicher Kontrollmaßnahmen**

Kaum eine kriminologische und kriminalpolitische These ist in den öffentlichen Debatten so präsent, wie die von Wilson/Kelling (1982) in einem Essay in der Monatszeitschrift *Atlantic Monthly* entworfen *Broken Windows*-These (im Folgenden *BW*). Unter Bezug auf die theoretischen Überlegungen wird in diesem Abschnitt untersucht, warum *BW* als Legitimationsideologie für räumliche Kontrollmaßnahmen, wie sie im ersten Kapitel diskutiert wurden, so erfolgreich ist.

Im Kern behauptet *BW*: „Ernsthafte Straßenkriminalität gedeiht in Gegenden, in denen unordentliches Verhalten un-

kontrolliert durchgeht“ (Wilson/Kelling 1982: 34). Sichtbare Zeichen für den Mangel an sozialer Kontrolle sind physischer Verfall (die namensgebenden „zerbrochenen Fensterscheiben“) ebenso wie „sozialer Verfall“, der sich in der Anwesenheit „unordentlicher Leute“ äußert. Beide Verfallsformen werden in dieser Hinsicht gleichgesetzt: „Der unkontrollierte Bettler ist tatsächlich die erste zerbrochene Fensterscheibe“ (ebd.: 30). Der kausale Zusammenhang von physischer und sozialer Unordnung mit schwerer Kriminalität funktioniert laut *BW* nicht direkt, sondern über den Zwischenschritt ihrer Wahrnehmung durch potentielle Straftäter. Diesen vermittelt eine heruntergekommene Gegend demnach den Eindruck, dass in ihr die soziale Kontrolle niedrig ist und Normverstöße nicht sanktioniert werden. Deshalb lädt sie zu abweichenden Verhaltensweisen inklusive schwerer Verbrechen geradezu ein. Verstärkt wird dieser Zusammenhang durch die Wahrnehmung der Bewohner, die ihrerseits die Wahrnehmung der Verbrecher antizipieren. Deshalb fürchten sie sich unabhängig von tatsächlicher schwerer Kriminalität allein schon wegen des Verfalls ihrer Wohngegend vor Verbrechen und ziehen sich aus dem öffentlichen Leben zurück bzw. aus der Nachbarschaft weg. Entscheidend für den unterstellten Zusammenhang von Zeichen des physischen und sozialen Verfalls auf der einen und schwerer Kriminalität auf der anderen Seite ist also die Wahrnehmung potentieller Verbrecher, die durch die der Bewohner und den daraus folgenden Verhaltensweisen verstärkt werden (Harcourt 1998: 306). Als Gegenmaßnahme fordert *BW* folgerichtig, gegen Zeichen des Verfalls vorzugehen, seien sie physischer oder sozialer Natur. Diese Konstruktion von *BW* wird im Folgenden kritisiert.

In der Argumentation von *BW* gibt es genau zwei Typen von Menschen: ordentliche und unordentliche (Harcourt 1998: 304). Diese Dichotomie ist nicht nur ungenau, weil dieselben Personen mal ordentlicher, mal unordentlicher daher kommen können; sie ist nicht nur widersprüchlich, weil sie immer dann nicht eingehalten wird, wenn Wilson/Kelling von Nachbarschaften und Polizei erwarten, gegen die unordentlichen Leuten ihrerseits sehr unordentlich – nämlich gewalttätig – vorzugehen (Wilson/Kelling 1982: 31; zur Kritik Harcourt 1998:

343-346); sie ist vor allem ideologisch, weil sie anhand eines Begriffs von „öffentlicher Ordnung“ konstruiert ist, der entsprechend der *Wertvorstellungen* der beiden neokonservativen Autoren ausfällt, von ihnen aber als *funktionale Notwendigkeit* der Kriminalpolitik verkauft wird. Genau die Form von Gesellschaft (bzw. Gemeinschaft), die sie sich auf die Fahnen geschrieben haben, ist demnach der Garant für Sicherheit. Dabei ist ihnen bewusst, dass sie dieses Gesellschaftsideal *gegen* ihre Gegner in den *culture wars* (Hunter 1991) vertreten müssen, also gegen die von ihnen verachteten Liberalen und Linken, die in ihren Augen Verbrecher schützen und die Sicherheit Amerikas ruinieren (Kelling 2000; 2001; Wilson 1996). Ihre ideale Gesellschaft/Gemeinschaft besteht aus „Familien, die sich um ihre Häuser kümmern, gegenseitig auf die Kinder aufpassen und selbstbewusst unerwünschte Eindringlinge missbilligen“ (Wilson/Kelling 1982: 31). Anhand dieser konservativen Utopie unterteilen sie die Menschheit in solche, die aktiv diese gewünschte Ordnung aufrechterhalten, und solche, die dies nicht tun und deshalb eine Gefahr darstellen – und zwar nicht nur für die von ihnen gewünschte Ordnung, sondern qua *BW* für Leib und Leben. Damit ist ihr Interesse benannt: die Durchsetzung ihrer neokonservativen Utopie von Gesellschaft (bzw. Gemeinschaft) *durch den Staat*. Da sie wissen, dass die Aufnahme ihrer konservativen Utopien in staatliche Gesetze nur zum Teil gelingt, solange sie diese nur als ihr moralisch legitimes Interesse vortragen, wenden sie zwei ideologische Strategien an, die im klassischen Sinn darin bestehen, das eigene Interesse „als das gemeinschaftliche Interesse aller Mitglieder der Gesellschaft darzustellen“ (MEW 3: 47).

Erstens behaupten sie, dass alle „normalen Leute“ die Welt ebenso sehen wie sie selbst. Als Kronzeuge muss „der Bürger“ (Wilson/Kelling 1982: 34) herhalten, der sich „vor dem ungut riechenden Betrunkenen, dem ungehobelten Teenager, dem aufdringlichen Bettler fürchtet“ (ebd.). Dieser wisse sehr gut um den Zusammenhang von Unordnung und Verbrechen. Hierbei handle es sich um „ein Stück Alltagswissen, das tatsächlich eine korrekte Verallgemeinerung ist“ (ebd.) bzw. eine zutreffende „Intuition“ (Kelling/Coles 1996: 14). Anstatt also diesen irrationalen Zusammenhang zu erklären, wird er als sol-

cher hingenommen. Damit werden die „Sorgen und Ängste der Bevölkerung“ gerade nicht als soziales Phänomen ernstgenommen, das erklärungs-würdig ist, sondern nur als gelegenkommendes (vermeintliches) Datum, das es zu instrumentalisieren gilt. Wer die Welt anders sieht oder diese Sicht der Welt erklären will, wird als Ideologe und Beschützer von Kriminellen diffamiert (Kelling 2000; 2001; Kelling/Coles 1996: 26f.). Es werden also rein moralisch begründete Behauptungen aufgestellt, deren Erklärung für sinnlos und nahezu verbrecherisch erachtet wird – eine ideologische Strategie in Reinform. Zweitens verkleiden Wilson/Kelling ihre Forderung nach „Ordnung“ als *Kriminalpolitik*. Damit rennen sie allenthalben – und auch außerhalb ihres eigenen ideologischen Camps – offene Türen ein, weil das Thema „Kriminalität(-sbekämpfung)“ wie kein anderes geeignet, fast alle gesellschaftlichen Gruppen zu einen (Caplow/Simon 1999: 79).

Weil also die ganze Konstruktion von *BW* auf einer rein moralischen Unterteilung der Welt in Ordentliche und Unordentliche basiert und nicht etwa auf einer Analyse, die erklären könnte, was es mit abweichendem Verhalten und „Kriminalität“ auf sich hat, ist das Interesse an der zu Grunde gelegten Moral auch der ganze Grund für die Konstruktion der These. Damit sollen moralisch als abweichend empfundene Verhaltensweisen kriminalisiert werden, um eine verschärfte Kontrolle durch den Staat einzufordern. Im Folgenden ist zu zeigen, inwiefern dabei auch „kriminelle Räume“ produziert werden. Zu diesem Zweck werden die im zweiten Kapitel analysierten vier Abstraktionen für *BW* durchgegangen.

Bezogen auf *kriminelle Akte* behaupten *BW* gerade *nicht*, dass einzelne unordentliche Verhaltensweisen an sich ein größeres Problem wären: „Der Schaden eines einzelnen Akts des Bettelns oder Lagerns auf Parkbänken ist üblicherweise unbedeutend.“ (Ellickson 1996: 1195; Kelling 1999: 34) Selektiv zu kriminalisieren sind diese Verstöße demnach, weil sie bei vermehrtem Auftreten ihre sichtbare Bedeutungen in sich tragen, nämlich den Verfall der sozialen Kontrolle. Nur dann sind sie als Einfallstore für gefährliche Verhaltensweisen bzw. Personen zu unterbinden. Eine konkrete Gefahr muss von einem Akt also gar nicht ausgehen, um dessen Kriminalisierung und

Sanktionierung zu legitimieren. Damit wird „Gefahr“ „von einem tatsächlichen Sachverhalt gelöst und zu einer nur noch virtuellen Kategorie“ (Volkmann 1999: 228). Durch *BW* werden „Vergehen gegen die Lebensqualität von bloßen Störungen oder Ärgernissen zu *schwere Schäden verursachenden Verhaltensweisen* transformiert“ (Harcourt 2001: 207). Den Schaden verursachen nicht einzelne Akte des Bettelns, Lagerns oder sich Prostituierens, sondern deren massiertes Auftreten zur gleichen Zeit in einem bestimmten Raumausschnitt: „Die schiere Unordnung ist zu einem Schaden geworden, der strafrechtliche Verfolgung legitimiert.“ (Ebd.: 185) In dieser Konstruktion liegt ein Grund für den großen Erfolg von *BW*, da auf diese Weise die Kriminalisierung unordentlichen Verhaltens mit dem dadurch verursachten *Schaden* begründet wird und nicht nur durch dessen moralische Minderwertigkeit.

Diese Konstruktion ist mit den Anforderungen des Strafrechts und der daraus abgeleiteten Kontrollpraxis, die nur nach einer Straftat oder bei einem konkreten Verdacht eingreift, nicht kompatibel. Deshalb fordert *BW* nach möglichst weitgefassten Befugnissen für die Polizei, die weit über das vom Strafrecht vorgesehene Maß hinausgehen. Im Gegensatz zu diesem, in dem bewusst und notwendig von den Umständen der Tat abstrahiert und nur gefragt wird, ob der abstrakte Tatbestand erfüllt ist oder nicht, führt *BW* die Umstände der Tat zum Teil wieder ein, allerdings in ganz besonderer Weise. Diese Umstände haben bei *BW* nämlich – wie im Strafrecht – *nichts* mit den Intentionen, Motiven und Zwecken zu tun, die die kriminalisierte Person verfolgt. Von diesen wird aber nicht nur – wie im Strafrecht – abgesehen, um sie gegen einen universellen Maßstab zu messen, sondern der Maßstab, gegen den *BW* sie misst, ist zudem ein partikularer, der sich aus der Einschätzung des jeweiligen Kontextes durch die Polizei ergibt. Je nachdem, ob die jeweilige Verhaltensweise zum Eindruck mangelnder sozialer Kontrolle beiträgt oder nicht, soll sie kriminalisiert werden. Von der sozialen Praxis, über die da gerichtet wird, ist damit noch weiter abgesehen, als im Strafrecht. Das Strafrecht und die kriminalisierten Akte tauchen bei *BW* also in ambivalenter Weise auf. Einerseits muss auf sie als rechtliche Grundlage bezuggenommen werden: ohne Straf-

recht keine *Kriminalpolitik*. Andererseits soll es, entgegen seiner Natur, gerade nicht universell, sondern je nach Bewertung der Situation vor dem Hintergrund der zugrunde liegenden konservativen Ordnungsvorstellung gelten.

Durch die – wenn auch situationsabhängige – Kriminalisierung einzelner Akte werden auch durch *BW kriminalisierte Individuen* produziert, gegen die der Staat auf Grund ihrer Verstöße gegen die „öffentliche Ordnung“ vorzugehen hat. Für diese kriminalisierten Individuen gilt allerdings ebenfalls, dass sie als Individuen nicht interessieren. Die Täter sind zwar in der geforderten Praxis von *BW* essentiell, in der Kausalkonstruktion wird von ihnen aber abstrahiert: „Sie konstituieren nicht das Problem, um das es hier geht, sie sind als Individuen zufällig und nur als Träger von Merkmalen bedeutsam.“ (Hassmer 1998: 804) Der Störer interessiert dabei nur, „weil sein Verhalten [...] das allgemeine Normvertrauen erschüttert und insofern ein Zeichen darstellt“ (Volkmann 1999: 228). Ein Einwirken auf ihn im Sinne von Politiken der Besserung oder Integration ist nicht notwendig, er muss einfach nur aufhören, unordentlich auszusehen bzw. verschwinden. Die unordentlichen Individuen kommen bei *BW* also ebenso wie ihre unordentlichen Verhaltensweisen nur als Symbol für einen Mangel an sozialer Kontrolle vor. Trotzdem richtet sich die Polizeiarbeit natürlich gegen konkrete Individuen, an denen diese Bedeutung festgestellt wird, die ihnen anzusehen ist. Das heißt, dass die störenden Individuen in *BW* als Erscheinungen vorkommen, in ihrer Sichtbarkeit.

Die Individuen, die qua ihres Äußeren und ihres Verhaltens einen Mangel an sozialer Kontrolle signalisieren, bilden *kriminalisierte Gruppen*. Die Gruppen, um die es sich dabei handelt, werden von *BW* explizit benannt: „zwielfichtige oder widerpenstige oder unberechenbare Leute: Bettler, Betrunkene, Süchtige, herumstreuende Jugendliche, Prostituierte, Herumlungernde, geistig Behinderte“ (Wilson/Kelling 1982: 30; Kelling/Coles 1996: 15). Zu den Leistungen von *BW* gehört es, die Kriminalisierung dieser Gruppen scheinbar wissenschaftlich zu legitimieren, ohne ihnen dabei irgendeine wesentliche Eigenschaft zuzuschreiben. Bettler und Obdachlose etwa werden gerade nicht als gefährlich bezeichnet, ja noch nicht einmal als

unwürdig und unmoralisch, sondern nur als Symbole für mangelnde soziale Kontrolle. Indem diese Abstraktion an ihnen nur diese vermeintliche Bedeutung fokussiert, werden alle anderen Bedeutungen de facto als unwesentlich bezeichnet. Damit sind potentielle Einwände von vorneherein ausgeschlossen, nach denen sie zum urbanen Leben dazugehören, eine Funktion für das Seelenheil ihrer Geldgeber erfüllen oder als arm, psychisch krank und Opfer bezeichnet werden. All dem können Anhänger von *BW* zustimmen oder nicht, es ändert nichts daran, dass für sie nur die Bedeutung „Mangel an sozialer Kontrolle“ entscheidend ist und die Politik dem Rechnung zu tragen hat. Kriminelle Gruppen werden durch *BW* also in eigentümlicher Weise konstruiert: Ohne ihnen „Kriminalität“ oder „Gefährlichkeit“ zu unterstellen, werden Personengruppen kriminalisiert, die qua ihres Aussehens und/oder ihrer Verhaltensweisen „sozialen Verfall“ signalisieren.

Schließlich beinhaltet *BW* auch die Abstraktion eines *kriminalisierten Raumausschnitts*. Die Behauptung, Unordnung würde zur Wahrnehmung eines Stadtteils als mangelhaft sozial kontrolliert und deshalb auch als gefährlich führen, was sich in Folge dieser Wahrnehmungen als erhöhte Kriminalität materialisiert, kriminalisiert alle Raumausschnitte, auf die diese Beschreibung auch nur annähernd zutrifft. Dabei handelt es sich um sehr viele Stadtviertel – genauer gesagt um alle, die nicht so aussehen, als wäre die neokonservative Utopie in ihnen die durchgesetzte Vergemeinschaftungsform. Da dies nur sehr selten der Fall ist, sind de facto fast alle urbanen Räume qua *BW* kriminalisiert, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß: je sichtbarer der vermeintliche Mangel an sozialer Kontrolle, desto „krimineller“ der Stadtteil.

Diese Verräumlichung von Kriminalität und Gefährlichkeit unterscheidet sich von der o.g. sozialökologischen Variante. Zwar geht *BW* ebenfalls von „natural communities“ (Wilson/Kelling 1982: 35) aus, die räumlich definierte soziale Einheiten bezeichnen. Von der ökologischen Argumentation in der Tradition der Chicagoer Schule weicht *BW* allerdings ab, weil hier die Schwerverbrecher als Invasoren der „natural community“ auftreten und nicht in der Nachbarschaft selbst produziert werden. In dieser Hinsicht ist es bei *BW* nicht der

Raumausschnitt unmittelbar, der Kriminalität und Kriminelle produziert, sondern nur sein Erscheinungsbild, das mittelbar interessante Tatgelegenheiten schafft (Belina 2000: 123-126). Anders als in der Chicagoer Schule werden die Bewohner des Quartiers somit *nicht kriminalisiert* – also qua Wohnort für (potentiell) kriminell gehalten –, sondern lediglich als potentiell unordentliche Erscheinungen für die Vermittlung eines *kriminellen Images* verantwortlich gemacht. Für den geforderten Umgang mit ihnen macht dies jedoch keinen großen Unterschied: ins Visier staatlicher Kontrolle geraten sie in beiden Fällen, bei BW nur eben nicht als „kriminelle“, sondern als „unordentliche Bewohner“. Für die Betroffenen hingegen liegt der Unterschied auf der Hand: Sie können sich jetzt nicht einmal mehr darauf berufen, im Sinne des Strafrechts unschuldig zu sein, denn schuldig sind sie jetzt ja schon aufgrund ihres Wohn-/Aufenthaltsortes.

Als kriminologische Theorie, mit der die Entstehung von Kriminalität erklärt werden soll, argumentiert BW also explizit räumlich: Rational kalkulierende Kriminelle werden von unordentlichen Raumausschnitten dazu verleitet, in ihnen Straftaten zu begehen. Unterstellt wird dabei: Kriminelle existieren und warten auf gute Gelegenheiten; diese wittern sie, sobald äußere Anzeichen einer Gegend einen Mangel an sozialer Kontrolle signalisieren; Verbrechen können verhindert werden, indem an dieser Kalkulation angesetzt wird und sichtbare Kontrolle durch die Polizei ausgeübt wird.

Der Übergang, der von BW von der Erklärung der Kriminalität zu ihrer Bekämpfung gemacht wird, geht notwendigerweise einher mit einer Rückverschiebung des Fokus von den kriminalisierten Raumausschnitten auf Individuen. Denn wenn nicht nur zerbrochene Fensterscheiben repariert und physischer Verfall aufgehalten wird, mithin Sanierungspolitik betrieben wird, sondern ernst gemacht mit der Behauptung, dass „der erste Bettler die erste zerbrochene Fensterscheibe ist“ (Wilson/Kelling 1982: 30), also Kriminalpolitik betrieben wird, dann richtet sich die Praxis notwendig und immer gegen Personen.

Die Abstraktion auf den „kriminellen Raum“, die BW vornimmt, bedeutet in der polizeilichen Praxis vor allem genau

den Typus räumlicher Kontrollmaßnahmen, die im ersten Kapitel diskutiert wurden. Der Erfolg von *BW* als Legitimationsideologie dieser räumlichen Kontrollstrategien kann m.E. vor allem auf seine räumliche Konstruktion zurückgeführt werden: Der staatliche Kontrollzugriff auf Verhaltensweisen, Individuen und Gruppen wird auf diese Weise legitimiert, ohne dass die betroffenen Verhaltensweisen, Individuen oder Gruppen selbst kriminalisiert werden. Ein einzelner Akt des Bettelns, ein einzelner Bettler, ja selbst eine Gruppe von Bettlern sind laut *BW* kein Problem – dazu werden sie nur, wenn sie im gleichen Raumausschnitt betteln und dadurch den Eindruck fehlender sozialer Kontrolle vermitteln. Dieser räumliche Aspekt der Argumentation ist der aus der Sicht neokonservativer Ideologieproduktion geniale Schachzug. Auf diese Art wird die schiere Anwesenheit an sich nicht kriminalisierter Personen in einem Raumausschnitt als Schaden für die Allgemeinheit behauptet und damit der präventive Zugriff legitimiert. In die staatliche Kontrollpraxis umgesetzt kann das nur eine verschärfte Kontrolle störender – und das heißt fast automatisch auch: armer und unterprivilegierter – Individuen bedeuten. Und eben diese Politik wird mit den zu Beginn dargestellten Maßnahmen auch betrieben.

Fazit und Ausblick

Warum also erfreuen sich räumliche Kontrollpraktiken wie die Videoüberwachung öffentlicher Räume, Aufenthaltsverbote und räumlich selektive Kontrolle durch die Staatsapparate sowie räumlich argumentierende Legitimationsideologien wie *Broken Windows* seit rund einem Jahrzehnt auch hierzulande so großer Beliebtheit? Die Vermutung, dass diese Praktiken und Ideologien zum kostengünstigen Management der Verlierer neoliberaler Politik in Anschlag gebracht werden, drängt sich förmlich auf. Wenn eine Standortpolitik, die mittels Sozialabbaus und Lohnkürzung betrieben wird, ein immer größer

werdendes „Invalidenhaus der aktiven Arbeiterarmee“ produziert (MEW 23: 673), dessen Insassen in der „Ghettos der Ausgeschlossenen“ (Marcuse 1998) so lange vor sich hinvegetieren können, wie sie den Gang der Geschäfte nicht stören, dann sind die räumlichen Kontrollmaßnahmen samt ihrer Legitimationsideologien adäquate Umgehensweisen.

Literatur

- Albrecht, Peter-Alexis (1986): Prävention als problematische Zielbestimmung im Kriminaljustizsystem. Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (1), S. 55-82.
- Albrecht, Peter-Alexis (1999): Kriminologie, München: Beck.
- Anderson, James (1973): Ideology in Geography. Antipode 5 (3), S. 1-6.
- Antirassismusbüro Bremen (1997): „Sie behandeln uns wie Tiere“. Rassismus bei Polizei und Justiz in Deutschland, Berlin u. Göttingen: Schwarze Risse & Rote Straße.
- Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (2000): Beschluss vom 18.02.1999 Az. 24 CS 98.3198. Bayerische Verwaltungsblätter 131, S. 85-87.
- Beck, Günther (1985): Erklärende Theorie und Landschaftskunde, Karlsruhe: Geographisches Institut.
- Beckett, Katherine/Western, Bruce (2001): Governing social marginality. In: David Garland (Hg.), Mass Imprisonment, London et al.: Sage Publications Ltd., S. 35-50.
- Belina, Bernd (2002): Videoüberwachung öffentlicher Räume in Großbritannien und Deutschland. Geographische Rundschau 54 (7-8), S. 16-22.
- Belina, Bernd (2000): Kriminelle Räume. Kassel: Gesamthochschulbibliothek Kassel.
- Belina, Bernd (1999): Kriminelle Räume. Geographica Helvetica 54 (1), S. 59-66.

- Brünneck, Alexander von (1978): Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1968, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Caplow, Theodore/Simon, Jonathan (1999): Understanding Prison Policy and Population Trends. In: Michael Tonry/John Petersilia (Hg.), Prisons, Chicago: The University of Chicago Press, S. 63-120.
- Christie, Nils (2003): Crime control as Industry, London/New York: Routledge.
- Cremer-Schäfer, Helga (1997): Kriminalität und soziale Ungleichheit. In: Detlev Frehsee (Hg.), Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität, Baden-Baden: Nomos, S. 68-100.
- Cremer-Schäfer, Helga/Steinert, Heinz (1997): Die Institution „Verbrechen und Strafen“. *Kriminologisches Journal* 29 (4), S. 243-255.
- Dinges, Martin/Sack, Fritz (2000): Unsichere Großstädte? In: Martin Dinges/Fritz Sack (Hg.), Unsichere Großstädte? Konstanz: Universitätsverlag Konstanz, S. 9-65.
- Ellickson, Robert (1996): Controlling chronic misconduct in city spaces. *The Yale Law Journal* 105 (5), S. 1165-1248.
- Feest, Johannes (1971): Die Situation des Verdachts. In: Johannes Feest/Rüdiger Lautmann (Hg.), Die Polizei, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 71-92.
- Fetscher, Iring (1993): Verbrechen und Strafen. In: Lorenz Böllinger/Rüdiger Lautmann (Hg.), Vom Guten, das noch stets das Böse schafft, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 184-195.
- Foucault, Michel (1994 [1975]): Überwachen und Strafen, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Frieling, Hans-Dieter von (1980): Räumliche soziale Segregation in Göttingen – Zur Kritik der Sozialökologie. Kassel: Gesamthochschulbibliothek.
- Frommel, Monika (1991): Internationale Reformbewegung zwischen 1880 und 1920. In: Jörg Schönert (Hg.), Erzählte Kriminalität, Tübingen: Niemayer, S. 467-495.
- Gössner, Rolf (1991): Das Anti-Terror-System, Hamburg: VSA.

- Harcourt, Bernard E. (1998): Reflecting on the Subject: a Critique of the Social Influence Conception of Deterrence, the Broken Windows Theory, and Order-Maintaining Policing New York Style. *Michigan Law Review* 97 (2), S. 291-389.
- Harcourt, Bernard E. (2001): *Illusion of Order. The False Promise of Broken Windows*, Cambridge/London: Harvard University Press.
- Harvey, David (1973): *Social Justice and the City*, London: Arnold.
- Hassemer, Winfried (1998): „Zero tolerance“ – Ein neues Strafkonzzept? In: Hans-Jörg Albrecht et al. (Hg.), *Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht*. 1. Halbband, Berlin: Nomos, S. 795-814.
- Hecker, Wolfgang (2003): Neue Rechtssprechung zu Aufenthaltsverboten im Polizei- und Ordnungsrecht. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 2003 (11), S. 1334-1337.
- Hegel, Georg Friedrich Wilhelm (1966): Wer denkt abstrakt? In: *Werke*. Bd. 2, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 575-581.
- Herold, Horst (1977): Die Bedeutung der Kriminalgeographie für die polizeiliche Praxis. *Kriminalistik* 31 (7), S. 289-296.
- Hobbes, Thomas (1968 [1651]): *Leviathan*, Baltimore: Penguin.
- Humphries, Drew/Greenberg, David (1988): Die Dialektik der Kriminalitätskontrolle. In: Helmut Janssen/Reiner Kaulitzky/Raymond Michalowski (Hg.), *Radikale Kriminologie*, Bielefeld: AJZ, S. 209-238.
- Hunter, James D. (1991): *Culture Wars: The Struggle to Define America*, New York: BasicBooks.
- Kelling, George L. (1999): „Broken Windows“ and Police Discretion, Washington: National Institute of Justice.
- Kelling, George L. (2000): Why did people stop committing crimes? *Fordham Urban Law Journal* 28 (2), S. 567-586.
- Kelling, George L. (2001): „Broken Windows“ and the culture wars. In: Roger Matthews/John Pitts (Hg.), *Crime, Disorder and Community Safety*, London/New York: Routledge, S. 120-144.
- Kelling, George L./Coles, Katherine (1996): *Fixing Broken Windows*, New York: Martin Kessler Books.

- Marcuse, Peter (1998): Ethnische Enklaven und rassische Ghettos in der postfordistischen Stadt. In: Wilhelm Heitmeyer/Rainer Dollase/Otto Backes (Hg.), *Die Krise der Städte*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 176-193.
- Marx, Karl/Engels, Friedrich (1969 ff.): *Werke*, Berlin: Dietz (zit. als MEW).
- Matza, David (1973 [1969]): *Abweichendes Verhalten*, Heidelberg: Quelle & Meyer.
- Morris, Terence (1971 [1958]): *The Criminal Area*, London: Routledge/Paul.
- Neocleous, Mark (2000): *The Fabrication of Social Order*, London: Pluto Press.
- Oberverwaltungsgericht Bremen (1999): Urteil vom 24.03.1998 Az. 1 BA 27/97. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* (3), S. 314-318.
- Ollman, Bertell (1993): *Dialectical Investigation*, New York/London: Routledge.
- Paschukanis, Eugen (1929): *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus*, Berlin: Verlag Neue Kritik.
- Peters, Helge (1989): *Devianz und soziale Kontrolle*, Weinheim/München: Juventa.
- Plewig, Hans-Joachim (1998): Zauberformel Prävention. *Neue Kriminalpolitik* 10 (3), S. 33-37.
- Polizeidirektion Regensburg (2001): Videoüberwachung in Regensburg. Pressemitteilung Nr. 430 vom 31.08.2001.
- Roggan, Fredrik (2000): *Auf legalem Weg in einen Polizeistaat*, Bonn: Pahl-Rugenstein.
- Sack, Fritz (1990): Das Elend der Kriminologie und Überlegungen zu seiner Überwindung. In: Philippe Robert, Strafe, Strafrecht, Kriminologie, Frankfurt a.M., New York/Paris: Campus, S. 15-55.
- Sack, Fritz (1995): Prävention – ein alter Gedanke in neuem Gewand. In: Rolf Gössner (Hg.), *Mythos Sicherheit*, Baden-Baden: Nomos, S. 429-456.
- Sayer, Andrew (19992): *Method in Social Science*, London/New York: Routledge.
- Shaw, Clifford R./McKay, Henry D. (1972 [1930]): *Juvenile Delinquency and Urban Areas*, Chicago/London: University of Chicago Press.

- Smith, Neil (1981): Degeneracy in theory in practice. *Progress in Human Geography* 5 (1), S. 111-118.
- Smith, Neil (2001): Global Social Cleansing: Postliberal Revanchism and the Export of Zero Tolerance. *Social Justice* 28 (3), S. 68-74.
- Stark, Rodney (1987): Deviant Places: A Theory of the Ecology of Crime. *Criminology* 25 (4), S. 893-909.
- Steinert, Heinz (Hg. 1973): *Der Prozeß der Kriminalisierung*, München: Juventa Verlag.
- Strasser, Peter (1984): *Verbrechermenschen*, Frankfurt/New York: Campus.
- Tölle, Oliver (2004): „Kriminalitätsbelastete Orte“ im Sinne des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) Berlin. Berlin: SPI Infoblatt 31.
- Volkmann, Uwe (1999): Broken Windows, Zero Tolerance und das deutsche Ordnungsrecht. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 1999 (3), S. 225-232.
- Wacquant, Loïc (1997) Vom wohltätigen Staat zum strafenden Staat: Über den politischen Umgang mit dem Elend in Amerika. *Leviathan* 25 (1), S. 50-66.
- Wilson, James Q. (1996): Foreword. In: George L. Kelling/Katherine Coles, *Fixing Broken Windows*, New York et al.: Martin Kessler Books, S. xiii-xvi.
- Wilson, James Q./Kelling, George L. (1982): Broken Windows. *Atlantic Monthly* (3), S. 29-38.